

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 19 (1872)

14 (4.4.1872)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543607](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543607)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1872. Donnerstag, 4. April. № 14.

Bekanntmachungen.

1) Am Mittwoch, den 10. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, sollen eine Parthie ziemlich starker, am Wege nach Alexandershaus stehender Eichen auf den Stamm, sowie verschiedene Haufen Strauchholz und abgestorbener gerodeter Eichen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Käufer versammeln sich am Alexanderwege bei Landmann Budelmann's Hause.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1872, März 28.

2) Der Entwurf eines Regulativs der oberen Hunte in der Strecke von Wildeshausen bis Oldenburg wird in der Zeit vom 4. bis zum 25. April d. J. in der Registratur des Magistrats zur Einsicht der Betheiligten öffentlich ausliegen. Etwasige Einwendungen gegen diesen Bestick, soweit derselbe das Gebiet der hiesigen Stadt betrifft, sind innerhalb 4 Wochen von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, anzumelden und zu begründen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des Besticks nicht weiter werden gehört werden.

Oldenburg, 1872, März 30.

Der Magistrat.

3) Die ungepflasterten Wege (Fahr- und Fußwege) in der Stadt und dem Stadtgebiete sind bis zum 22. April d. J. zu der alsdann vom Magistrat vorzunehmenden Wegschau in schaufreien Stand zu setzen.

Insbondere haben die Annehmer der ausverdingenen Wegstrecken bis dahin die Fahrwege gehörig zu spuren, zu ebnen und soweit nöthig aufzurunden, die Fußwege zu ebnen, und wo es erforderlich mit Sand aufzuhöhen, etwaige Löcher und Vertiefungen in den Wegen auszufüllen, auf den Wegen wachsendes Gras und Unkraut zu beseitigen, die Weggräben gehörig aufzuräumen und zu reinigen und etwa eingestürzte Grabenufer wieder aufzusehen. Die Landanlieger haben bis dahin namentlich die nach Art. 35 § 2 der Wegeordnung ihnen in halber Breite zur Last fallenden Wallgräben gehörig aufzureinigen, die Höhlen in den Dammstellen nachzusehen und

soweit nöthig zu repariren, das in den Befriedigungsheden wachsende Unkraut zu beseitigen und etwaiges von ihrem Lande über Weggräben und Wege überhängendes Gesträuch aufzuschneiden.

Imgleichen sind bis zum 22. April d. J. die gepflasterten Straßen und Trottoirs, sowie die Befriedigungen an Straßen und Plätzen von Unkraut zu reinigen, etwaige schadhafte Trottoirbretter, Kellerlufen auszubessern resp. zu erneuern und die nach der Straße hin belegenen Regengossen gehörig nachzusehen und wo es erforderlich zu reinigen und auszubessern.

Ferner werden die Anlieger der öffentlichen Wasserzüge in Stadt und Stadtgebiet hiemit aufgefordert, ihrer Unterhaltungspflicht in Betreff dieser Wasserzüge nach Art. 12 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868 bis zum 22. April d. J. gehörig nachzukommen, wobei bemerkt wird, daß nach der genannten Gesetzesstelle diese Unterhaltungspflicht umfaßt:

- a. die Reinhaltung der Uferdossirung und des Ufers von Schilf, Austwurf und Räumerde und, soweit erforderlich, von Bäumen und Gesträuch;
- b. die Reinigung des Flußbettes von Wasserpflanzen und Schlamm bis zur Mitte des Wasserzuges, soweit dies mit gewöhnlichen Werkzeugen vom Ufer aus geschehen kann;
- c. das Abstechen der Anlandungen und der Einsenkungen, sowie das Herauschaffen von Sand, Holz etc. aus dem Flußbette bis zur Mitte desselben, soweit solches nicht künstliche Vorrichtungen erfordert, oder verhältnißmäßig hohe Kosten verursacht.

Wegen der bei der demnächst vorzunehmenden Schauung befundenen Mangelpöste wird Brüche erkannt, sowie nach der Lage der Sache Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Säumigen angeordnet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1872, April 3.

4) Der Voranschlag der katholischen Schule für die Zeit vom 1. Mai 1872 bis dahin 1873 ist mit den Beilagen vom 5. bis 18. d. M. in der Registratur auf dem Rathhause zur Einsicht der Schulachtsgenossen ausgelegt und sind etwaige Bemerkungen innerhalb dieser Zeit beim Schulvorstande einzubringen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Schulacht, 1872, April 2.

5) Gefundene Sachen: 2 Paar Herren-Stiefeletten, 1 Paar Kinderhandschuhe, 1 Haarnetz, 1 Medaille 1870/71 mit Band.

Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 26. März 1872.

1. Auf der Tagesordnung stand zunächst die Wahl eines Rathsherrn an Stelle des am 2. v. M. verstorbenen Rathsherrn Carl Hermann Klävemann. Der Vorsitzende der vereinigten Versammlung des Magistrats und Gemeinderaths, Stadtdirector Wöbcken, gedachte zuerst mit Worten warmer Anerkennung der großen Verdienste, welche der leider viel zu früh verstorbene Rathsherr Klävemann einerseits in seiner ausgezeichneten Thätigkeit als städtischer Beamter, andererseits durch seine in den bedeutenden der Stadt zugewandten Vermächtnissen bewiesene Liberalität sich um die hiesige Stadt erworben habe.

Nach längerer Berathung beschloß sodann die Versammlung, sofort zur Wahl eines neuen Rathsherrn zu schreiten. Der Rathsherr Klävemann war am 22. Januar 1852 als Rathsherr auf 12 Jahre bestellt und verpflichtet und wurde am 11. December 1863 abermals auf 12 Jahre gewählt; die Dienstzeit desselben würde daher mit Ende des Jahres 1875 beendet gewesen sein. Der neu zu creirende Rathsherr war nach Art. 238 § 3 der Gemeindeordnung für den Rest der Dienstzeit des Rathsherrn Klävemann, also bis zum Ende des Jahres 1875 zu wählen.

Die Wahl fiel mit großer Majorität auf den Fabrikanten Wilhelm Fortmann hieselbst.

2. An Stelle des zum Mitgliede des Einkommensteuerschätzungsausschusses gewählten Conditors Wöbcken, welcher die Wahl abgelehnt hatte und dessen hierfür beigebrachte Gründe vom Magistrate als genügend waren anerkannt worden, wurde der Staatsanwalt, Obergerichtsassessor Ramsauer hieselbst zum Mitgliede des Schätzungsausschusses vom Gemeinderathe gewählt.

3. Der Gemeinderath hatte gegen den ihm vom Magistrate vorgelegten Entwurf eines Regulativs des oberen Hunteflusses von Wildeshausen bis Oldenburg, soweit dasselbe sich auf den hiesigen Bezirk bezieht, Erinnerungen nicht vorzubringen.

4. Dem Stadtrathe waren drei, die der hiesigen Stadt zugewandten Legate enthaltende Auszüge aus dem Testamente des verstorbenen Rathsherrn Klävemann zur Kenntnißnahme und Erklärung des Einverständnisses mit der Uebnahme der Verwaltung der „Klävemanns-Stiftung“ seitens des Magistrats nach dem im Testamente ausgesprochenen Ersuchen mitgetheilt. — Diese Auszüge lauten:

§ 2.

Mein Bruder, der Stadtdirector Klävemann in Barel, falls er mein Erbe wird, soll gehalten sein, die nachstehenden Legate auszuzahlen:

21, zur Verstärkung des Capitals der Meenen'schen Stiftung
Zweitausend Thlr. Cour.,

22, zur Verstärkung des Capitals des Henning'schen Legats
Zweitausend Thlr. Cour.,

24, zu einer Stiftung zur Herstellung und Unterhaltung
von kleinen Wohnungen, welche den Namen Kläbemann's-
Stiftung führen soll, Fünzigtausend Thlr. Cour.

In diesen Wohnungen sollen auf ihr Verlangen nur solche Familien und einzeln stehende Personen, welche nüchtern und unbescholten und weniger bemittelt sind, aber Unterhalt oder Unterstützung aus der Armenkasse noch nicht erhalten haben, gegen eine billige Miethe, welche die Hälfte der ortsüblichen Miethe für eine solche Wohnung nicht übersteigen soll, aufgenommen werden. Ich ersuche den wohlblöblichen Stadtmagistrat, die Oberaufsicht über diese Stiftung zu übernehmen und zur speciellen Beaufsichtigung und Leitung einen besonderen Verwalter, welcher dem Magistrat verantwortlich sein muß, zu bestellen. Ueber die Aufnahme in diese Wohnungen hat nur der Magistrat, event. der von demselben etwa speciell dazu beauftragte Verwalter zu entscheiden. Im Uebrigen soll Einrichtung und Verwaltung vollständig dem Ermessen des wohlblöblichen Stadtmagistrats überlassen bleiben. Nur allgemein bemerke ich über die Einrichtung, daß es mir zweckmäßig scheint, die Wohnungen nicht casernenartig, vielmehr nur etwa zwei unter einem Dach, mit besonderem Eingang für jede, herzustellen und bei jeder Wohnung etwas Gartenland, wenn auch nur $\frac{1}{2}$ Scheffel Saat, beizugeben. Außer dem bezeichneten Capital vermache ich für diese Stiftung noch die f. g. Beverbeck's Weide, an der Chaussee nach Donnersthorweg gelegen, ca. 21 Scheffel Saat groß, oder wenn ich dieses Grundstück bei meinen Lebzeiten noch etwa ganz oder theilweise verkaufen sollte, das für den verkauften Theil gelösete Kaufgeld.

§ 3. Sämmtliche Vermächtnisse verstehen sich mit Zinsen zu 4% von meinem Todestage angerechnet. Außer dem Betrage der Legate und Vermächtnisse soll mein Erbe den vollen Betrag der gesetzlichen Erbschaftsteuer bezahlen, so daß die Vermächtnisse ungeschwälert ausbezahlt werden. Die Auszahlung soll im Laufe eines Jahres, von meinem Todestage angerechnet, erfolgen.

Der Stadtrath erklärte sich mit der Annahme der Legate seitens des Magistrats einverstanden und sprach der Vorsitzende, Oberappellationsrath Becker, den Dank der Versammlung für die der Stadt seitens des Vermächtnißgebers erwiesene Liberalität aus.

5. Zu der Gewerbeschul- und der Turnkasse-Rechnung pro 1870/71 hatte der Stadtrath Bemerkungen nicht zu machen.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.